



## **Familienförderung als gesellschaftlicher Auftrag in Verantwortung des Strafvollzuges**

### **Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland**

Bundesweit sind etwa eine halbe Million Menschen – davon ca. 100.000 Kinder – von der Inhaftierung eines oder einer Angehörigen betroffen. Es handelt sich dabei um Familien in einer besonders belasteten Krisensituation mit eigenen Rechten, Bedürfnissen und einem spezifischen Bedarf an Unterstützung. Wenn ein Familienmitglied straffällig geworden ist, brauchen sie wie jede andere Familie gemeinsame Zeit, um sich als zusammengehörig erfahren zu können. Besonders Kinder sind auf den verlässlichen Kontakt mit den Eltern und auf Geborgenheit angewiesen.

**Gefängnisseelsorgende fordern einen Paradigmenwechsel. Sie sehen den Strafvollzug in der Pflicht, von Anfang an die Belange von Familien Inhaftierter anzuerkennen und dafür Verantwortung zu tragen. Dies setzt bundeseinheitliche Rahmenbedingungen und die Umgestaltung der vollzuglichen Praxis voraus. Damit wird die Familienförderung, insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls, zum Bestandteil des Behandlungsauftrages, der für alle Vollzugsformen verbindlich gilt.**

Die normativen Voraussetzungen sind gegeben:

- **Artikel 8** der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedem das Recht auf ein Privat- und Familienleben.
- **Artikel 6** des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates.
- Bereits 1992 hat die Bundesrepublik die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, die besagt, dass als Grundprinzip das Wohl des Kindes bei allen es betreffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren (auch körperlichen) Kontakt zu beiden Elternteilen ist zu achten.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt unter dem Aspekt des Kindeswohls den Umgang mit beiden Elternteilen (§1626 Abs.3 BGB).

Dank der Ergebnisse des EU-weiten COPING-Forschungsprojektes ist der Hilfebedarf der betroffenen Kinder und ihrer Familien eruiert und belegt. **Ein gestärktes familiäres Umfeld ist ein wesentlicher Indikator und eine wichtige Ressource für eine erfolgreiche Resozialisierung.**

Bereits im Jahr 2000 hat die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland in ihrer Erklärung „Gefängnisseelsorge fordert: Angehörige nicht mitbestrafen“ Maßnahmen zur familiengerechten Ausgestaltung des Strafvollzuges benannt. Seitdem haben sich die strukturellen Rahmenbedingungen für die betroffenen Familien allerdings nur begrenzt

geändert. In Anlehnung an die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. vorgelegte Stellungnahme zum Family Mainstreaming (2012) **fordert die Evangelische Konferenz folgende Weiterentwicklung der Vollzugpraxis:**

### **1. Für Angehörige**

- Ausweitung und Flexibilisierung der Besuchszeiten
- Speziell für Familien ausgewiesene und kindgerecht ausgestattete Besuchsräume
- eigenständige Kontakte der Kinder mit dem inhaftierten Elternteil
- Bereitstellung moderner Telekommunikationsmöglichkeiten
- Ausreichende und altersgerechte Informationen über die Lebensbedingungen der Inhaftierten

### **2. Für Inhaftierte**

- Behandlungsangebote zur Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz
- Möglichkeiten des Ausgangs zur Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung und zur Alltagsbewältigung in der Familie
- Unterstützung der Inhaftierten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit ihren Kindern
- Schützende Haftbedingungen und Fürsorge für werdendes Leben bei Schwangerschaften und Geburten in Haft.

### **3. Für die Institution**

- Berücksichtigung der Perspektive von Familien und Kindern bei allen vollzuglichen Entscheidungen
- Familienbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten am Beispiel Dänemarks
- Sensibilisierung des JVA-Personals für die Belange von Familien über Aus- und Fortbildung
- Eigene Fachdienste zur Begleitung Angehöriger
- Kooperation mit Trägern, die in der Beratung von Angehörigen tätig sind.

**Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland sieht die Familienförderung im Justizvollzug in einem entsprechend ausweiteten und ausgestatteten offenen Vollzug am besten gewährleistet.**

*Beschlossen in Schwerte-Villigst, 8. Mai 2014*